

In der Parteigerichtssache

des CDU-Mitglieds K aus B

-Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband L,

vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden G, MdL, aus H

-Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Parteiausschlusses hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1978 in Bonn unter Mitwirkung von

Landrat a.D. Heinz Wolf,
Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Siebeke,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning,
Präsident des Landessozialgerichts Emil Scherer,
Kreisdirektor Dr. Walter Kiwit,

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H vom 01. Oktober 1977 wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten nicht zu erstatten.

I.

Der Rechtsbeschwerdeführer ist Mitglied der CDU seit 1972. Von 1972 bis 1974 war er Mitglied des Kreistages des Landkreises B. Von 1974 bis zur Kommunalwahl am 03. Oktober 1976 war er Mitglied des Rates der Stadt B.

Zur Kommunalwahl am 03.10.1976 ließ sich der Rechtsbeschwerdeführer erneut als CDU-Kandidat für den Rat der Stadt B aufstellen. Er errang ein Direktmandat mit einer Stimme Vorsprung vor seinem Mitbewerber der SPD. Er nahm die Wahl an, übte sein Mandat jedoch nicht aus. Er teilte vielmehr am 02.11.1976 dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich mit, daß er sein Mandat nicht ausüben werde, solange nicht gewiß sei, ob das Stimmenverhältnis zwischen ihm und seinem Mitbewerber der SPD auch tatsächlich stimme.

Die Fraktion schloß ihn daraufhin nach Anhörung nach § 10 ihrer Geschäftsordnung durch Beschluß vom 06.12.1976 aus der Fraktion aus. Daraufhin wandte er sich an die Öffentlichkeit. In einem Brief an die Redaktion der in B erscheinenden Zeitungen führte er aus:

"Wenn man nicht die Wähler der Dummheit zeihen will, muß man sich eingestehen, daß man keine hinreichende gute Politik gemacht hat und daß man sich die Fragen nach den Führungsqualitäten der Hauptverantwortlichen auf Partei- und Fraktionsebene stellen muß."

Am gleichen Tage erschien im B Kreisblatt in einem Artikel "Hier ist kein Querulant zur Seite gestellt worden" die Wiedergabe eines Zitates des Rechtsbeschwerdeführers:

"Ich nehme den Beschluß nicht übel ... Er sei offensichtlich das Ablassventil für den Katzenjammer über die verlorene Wahl und basiere nicht auf einer reiflichen und langfristigen Überlegung ... Mit der Entscheidung, ihn aus der Fraktion auszuweisen, zeige die CDU in B, daß sie nicht von der Rechtsbasis ausgehe. Die Qualität des Beschlusses passe zur Wahlniederlage am 03.10. und wird auch 1981 zur Niederlage führen."

In einem Leserbrief an eine überregionale Zeitung, der am 16.12.1976 veröffentlicht wurde, schrieb der Rechtsbeschwerdeführer:

"Die Fraktionsentscheidung zu meinem Ausschluß kennzeichnet für den unbefangenen Leser den durchschnittlichen geistigen Standard, aus dem schon in der letzten Legislaturperiode politische Entscheidungen gefaßt wurden."

Aufgrund dieser Veröffentlichungen beschloß am 28.02.1977 der Rechtsbeschwerdegegner einstimmig, gegen den Rechtsbeschwerdeführer das Parteiausschlußverfahren einzuleiten und beantragte mit Schriftsatz vom 21.03.1977 beim Kreisparteigericht,

den Rechtsbeschwerdeführer aus der Partei auszuschließen.

Der Rechtsbeschwerdeführer begehrte,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Kreisparteigericht hat dem Antrag des Rechtsbeschwerdegegners durch Beschluß vom 14.06.1977 stattgegeben und den Rechtsbeschwerdeführer wegen parteischädigendem Verhalten und beharrlicher Mißachtung der satzungsmäßigen Pflichten aus der Partei ausgeschlossen.

Das Gericht vertrat den Standpunkt, daß das Gesamtverhalten des Antragstellers seit Annahme der Wahl objektiv den Tatbestand der Parteischädigung und der beharrlichen Mißachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten erfülle. Es billigte dem Antragsgegner jedoch zu, daß seine Verhaltensweise vor Ausschluß aus der Fraktion nicht auf egozentrische oder gar ehrlose Motive zurückzuführen seien, sondern daß der Antragsgegner aus Gewissensgründen gehandelt haben könne. Die Zeitungsveröffentlichungen nach dem Ausschluß aus der Fraktion hingegen seien nicht entschuldbar. Der Antragsgegner habe sich mit seinem Eintritt in die CDU, ihren Statuten und ihrer Gerichtsbarkeit unterstellt. Die Abwertung der zuständigen CDU-Funktionäre in der Öffentlichkeit bedeute sowohl ein parteischädigendes Verhalten als auch ein Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Die Prognose der Wahlniederlage für das Jahr 1981 sei darüber hinaus eine öffentliche Schmähung der eigenen Partei.

Darüber hinaus habe er aus nicht entschuldbaren Gründen den Wählerauftrag dadurch mißachtet, daß er seine Pflichten von Anfang an im Rat der Stadt B. nicht erfüllt habe. Er habe gewußt oder zumindest wissen müssen, daß er solange rechtmäßiges Ratsmitglied sei, solange seine Wahl nicht mit Erfolg angefochten worden sei. Außerdem sei er auf die Folgen seines Verhaltens für die Partei von dem Fraktionsvorsitzenden eindeutig hingewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung des Kreisparteigerichtes erhob der Rechtsbeschwerdeführer Beschwerde beim Landesparteigericht.

Er beantragte,

den Beschluß des Kreisparteigerichtes vom 14.06.1977 aufzuheben und den Antrag auf Parteiausschluß abzuweisen.

Der Rechtsbeschwerdegegner beehrte,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesparteigericht wies daraufhin durch Beschluß vom 01.10.1977 die Beschwerde des Rechtsbeschwerdeführers zurück und bestätigte den Beschluß des Kreisparteigerichtes.

Das Landesparteigericht wertet die Nichtwahrnehmung des kommunalen Mandates als eine schwere Pflichtverletzung. Es beurteilt dieses Verhalten in entsprechender Anwendung des § 12 Ziff. 3 des Statuts als ein besonders parteischädigendes Verhalten. Eine Nichtbeteiligung an der Fraktionsarbeit sei dem Nichtbeitritt einer Fraktion gleichzusetzen. Diese objektive Pflichtverletzung sei dem Rechtsbeschwerdegegner auch vorwerfbar, da er entsprechend seinem geistigen Horizont wissen müsse, daß eine Wahlanfechtung keine aufschiebende Wirkung habe, und er daher ohne Schaden für die Partei, in deren Namen er gewählt worden sei, sich der Mitarbeit im Parlament nicht entziehen könne. Zumindest aber sei ihm zuzumuten gewesen, sich über diese Rechtslage zu informieren.

Außerdem habe er durch die Veröffentlichungen in der örtlichen Presse bewußt gegen die erklärte Politik der Union Stellung genommen und damit schuldhaft einen Tatbestand erfüllt, der nach § 12 Ziffer 2 als insbesondere parteischädigend zu bewerten sei.

Schließlich sei es auch nicht angezeigt, nach § 31 Abs. 3 Parteigerichtsordnung anstelle des Ausschlusses aus der CDU eine Ordnungsmaßnahme festzusetzen, da der Rechtsbeschwerdeführer bis zur Entscheidung im Beschwerdeverfahren nicht nur keine besonderen Leistungen für die Union erbracht habe, sondern aus seinem gesamten Verhalten geschlossen werden müsse, daß er uneinsichtig sei.

Gegen diese Entscheidung legte der Rechtsbeschwerdeführer Rechtsbeschwerde ein.

Er beantragt,

die Beschlüsse des Kreisparteigerichts des Kreisparteigerichts vom 07.07.1977 und des Landesparteigerichts vom 21.11.1977 aufzuheben und den Antrag auf Parteiausschluß abzuweisen.

Er ist der Auffassung,

- a. daß die Nichtwahrnehmung des kommunalen Mandats keine schwere Pflichtverletzung sei,
- b. daß er durch seine Veröffentlichungen in den Presseorganen nicht gegen die erklärte Politik der Union Stellung genommen habe,
- c. daß ihm zur Zeit eine aktive Tätigkeit in der CDU nicht zuzumuten sei.

Der Rechtsbeschwerdegegner begehrt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er vertritt die Auffassung, daß der Ausschluß des Rechtsbeschwerdeführers aus der CDU rechtsfehlerfrei erfolgt sei. Ergänzend wird auf das Vorbringen der Beteiligten in den eingereichten Schriftsätzen nebst Anlagen sowie auf den Inhalt der Akten der Parteigerichtsverfahren verwiesen. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Sie ist gemäß § 42 PGO zulässig und formell (§ 38 PGO) nicht zu beanstanden. Sie ist jedoch unbegründet.

Die beiden Vorinstanzen haben zurecht die Nichtwahrnehmung des kommunalen Mandats als ein parteischädigendes Verhalten gewertet. Es liegt hier zwar nicht der ausdrückliche Sonderfall des § 12 Ziffer 3 des Statuts vor, wonach ein Kandidat der CDU, der in eine Vertretungskörperschaft gewählt wurde, nicht der CDU-Fraktion beitrifft. Das Landesparteigericht hat aber zurecht ausgeführt, daß eine Nichtbeteiligung an der Fraktionsarbeit einem Nichtbeitritt einer Fraktion gleichzusetzen ist und damit ein parteischädigendes Verhalten nach § 11 des Statuts darstellt. Das ergibt sich schon daraus, daß eine vorsätzliche Nichtbeteiligung an der Ratsarbeit das Stimmenverhältnis im Gegensatz zum Wählerwillen zugunsten der anderen Parteien verschiebt. Durch diese Handlung kann die CDU den durch die Wahl zum Ausdruck gekommenen Wählerwillen nicht mehr in der ihr aufgetragenen Weise erfüllen. Der Einwand des Rechtsbeschwerdeführers, er sei nur seinem Gewissen unterworfen und daher müsse seine Haltung, in der Ratsarbeit nicht mitzuwirken, genauso respektiert werden wie die Kritik des Bundestagsabgeordneten T an seiner eigenen Partei bzw. die drei Gegenstimmen der CDU bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Kreisreform in N, ist nicht geeignet, den Vorwurf der Parteischädigung zu widerlegen. Sicherlich ist dem Rechtsbeschwerdeführer zuzugeben, daß er bei seiner politischen Tätigkeit als Mandatsträger nur seinem Gewissen unterworfen ist, und er daher in seiner Entscheidung zu Einzelproblemen frei ist und nicht an die Beschlüsse einer Fraktion gebunden werden kann. Diese seine freie Meinungsäußerung kann er aber nur dann wahrnehmen, wenn er im Rat mitarbeitet, um möglicherweise bei bestimmten Tagesordnungspunkten seine von der Fraktionsmeinung abweichende Auffassung kundzutun. Ein generelles Fernbleiben als Ratsmitglied bedeutet dagegen eine Verweigerung des ihm von der Partei und den Wählern gegebenen Auftrags mit dem Erfolg, daß der Wählerwille verfälscht wird. Bei dem Verhalten des Rechtsbeschwerdeführers handelt es sich also nicht um eine konstruktive Mitarbeit, die aus Gewissensgründen zu einer von der Fraktionsmehrheit abweichenden Überzeugung gelangt, sondern schlicht und einfach um die Verweigerung einer durch die Annahme der Wahl übernommenen Aufgabe zum Nachteil der CDU, des gesamten Rates und der Bevölkerung.

Da dieses parteischädigende Verhalten nunmehr seit Oktober 1977 andauert und der Rechtsbeschwerdeführer sich nach wie vor ausdrücklich weigert, seine ihm von der Partei übertragenen Pflichten wahrzunehmen, ist in diesem Verhalten gleichzeitig eine beharrliche Mißachtung seiner satzungsmäßigen Pflichten zu sehen.

Die von den beiden Vorinstanzen getroffene Feststellung, daß der Rechtsbeschwerdeführer dieses parteischädigende Verhalten und die damit verbundene beharrliche Mißachtung seiner Pflichten auch schuldhaft begangen habe, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Wenn er dagegen vorträgt, es gäbe für ihn besondere moralische Verpflichtungen, die es ihm verbieten würden, mit Personen zusammenzuarbeiten, die sich seiner Auffassung nach in den vergangenen Jahren nicht korrekt verhalten hätten, so kann er mit dieser Einlassung nicht gehört werden. Nach dem unbestrittenen Sachverhalt liegen die nach seiner Ansicht begangenen Unregelmäßigkeiten mehrere Jahre zurück und der Rechtsbeschwerdeführer hat sich weit vor der Kommunalwahl 1976 schon häufig vergeblich darum bemüht, diese Dinge aufzugreifen. Wenn für ihn die besondere moralische Verpflichtung gelten würde, hätte er schon in der Wahlperiode bis 1976 sein Mandat niederlegen müssen. Zumindest aber hätte er sich nicht wieder für die Kommunalwahl

1976 von der CDU aufstellen lassen dürfen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die von ihm vorgetragene besondere moralische Feinfühligkeit eine Schutzbehauptung darstellt.

Auch der weitere Einwand des Rechtsbeschwerdeführers, es sei ihm bei dem Stimmenvorsprung von nur einer Stimme nicht zuzumuten, das Mandat auszuüben, bevor nicht über eine erfolgte Wahlanfechtung bei Gericht entschieden sei, ist nicht geeignet, sein Verhalten zu entschuldigen. Das Landesparteigericht hat zurecht festgestellt, daß der Rechtsbeschwerdeführer gewußt hat, daß eine Wahlanfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat und er somit rechtmäßiges Mitglied des Rates der Stadt B. ist. Aus der Tatsache, daß er die Wahl angenommen hat, ergibt sich darüber hinaus, daß ihm seine rechtliche Situation durchaus bewußt war. Ob er diese Situation subjektiv schön oder belastend findet, muß hier unerörtert bleiben, da diese Tatsache nichts daran ändert, daß er seine einmal eingegangenen Verpflichtungen mißachtet und sich ihnen vorsätzlich entzieht. Wenn er zu seiner Entlastung dem Bundesparteigericht Presseauschnitte vorgelegt hat, in denen Zeitungsleser in Leserbriefen Verständnis für seine Haltung aufbringen, so sind diese subjektiven Meinungen ebenfalls nicht geeignet nachzuweisen, daß er nicht schuldhaft gegen seine Pflichten als Ratsmitglied der CDU verstößt.

Beide Vorinstanzen haben ebenfalls rechtsfehlerfrei die Presseveröffentlichungen des Rechtsbeschwerdeführers nach seinem Ausschluß aus der Fraktion als ein vorsätzlich schuldhaftes parteischädigendes Verhalten bewertet, welches für sich alleine schon den Ausschluß aus der Partei rechtfertigen würde. Wenn er in seiner Rechtsbeschwerde auch zurecht beanstandet, daß das Landesparteigericht seine Presseveröffentlichungen als einen Verstoß gegen § 12 Ziffer 2 wertet, da es sich bei diesen Polemiken des Rechtsbeschwerdeführers nicht um Äußerungen gegen die erklärte Politik der Union handeln kann, so ändert das jedoch nichts daran, daß sein Verhalten entsprechend § 11 Abs. 2 des Statuts als parteischädigend zu werten ist.

Der Inhalt aller drei Presseveröffentlichungen stellt eine unerhörte Herabsetzung der CDU in der Öffentlichkeit dar, die den Tatbestand einer Beleidigung bzw. Verleumdung erfüllen würde, wenn sie gegenüber konkreten Einzelpersonen ausgesprochen worden wäre. Außerdem hat der Rechtsbeschwerdeführer durch seinen Hinweis darauf, daß bei der derzeitigen Situation die Wahl 1981 schon verloren sei, versucht, die Autorität der CDU in der Öffentlichkeit zu untergraben.

Aus allen drei Presseveröffentlichungen des Rechtsbeschwerdeführers ergibt sich, daß dieser aus Verärgerung über seinen Ausschluß aus der Fraktion ohne Selbstreflexion reagiert hat. Diese unkontrollierten Presseveröffentlichungen müssen um so schwerwiegender beurteilt werden, als er sich selbst als eine moralisch besonders hochwertige Persönlichkeit einstuft.

Schließlich ist auch der Vortrag des Rechtsbeschwerdeführers, die Forderung des Gerichtes an ihn auf besondere Leistungen für die CDU nach dem Beginn des Parteiausschlußverfahrens sei unverständlich, nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Landesparteigerichtes in Frage zu stellen. Der Hinweis, daß der Rechtsbeschwerdeführer nachträglich keine besonderen Leistungen für die CDU

erbracht habe, hat keinen Bezug zu der vorherigen Feststellung des parteischädigenden Verhaltens. Das Landesparteigericht hat mit diesen Äußerungen lediglich zum Ausdruck bringen wollen, daß der nach seiner Meinung erforderliche Parteiausschluß des Rechtsbeschwerdeführers nicht etwa dadurch zu seinen Gunsten nach § 31 Abs. 3 PGO in eine Ordnungsmaßnahme habe umgewandelt werden können, daß der Rechtsbeschwerdeführer zwischenzeitlich zur Einsicht gekommen sei. Das Gericht hat somit an den Rechtsbeschwerdeführer keine Forderungen gestellt, sondern nur rechtsfehlerfrei zum Ausdruck gebracht, daß das parteischädigende Verhalten weiter fort dauert.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Abs. 2 PGO. Das Verfahren vor dem Parteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).